

nach den Normen des 9. Kapitels verantwortlich wäre, ohne daß für die Zivilperson die Teilnahmeform der Anstiftung oder Beihilfe erfüllt ist, ist zu prüfen, nach welchen Normen des Besonderen Teiles des StGB hinsichtlich dieser Zivilperson eine Straftat vorliegt.

Abs. 4 des § 251 beachtet die Bündnispflichten der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Nationalen Volksarmee innerhalb der sozialistischen Militärkoalition. Aus diesem Absatz ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Militärpersonen, welche Militärstraftaten begehen, die gegen die verbündeten Armeen des sozialistischen Lagers gerichtet sind. Zu beachten ist dabei § 80 Abs. 2 StGB, wonach Straftaten auch verfolgt werden können, wenn sie außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik begangen werden. Das ist vor allem bei gemeinsamen Übungen, Einsätzen usw. außerhalb des Staatsgebietes der DDR denkbar.

§ 252 enthält die mit der Straftat Strafverurteilung verbundenen Probleme. Diese Straftat kann dann gegen Militärpersonen Anwendung finden (§ 38 Abs. 2 StGB), wenn sie in den Normen des 9. Kapitels ausdrücklich angedroht ist.

Eine Ausnahme bildet die Regelung des § 252 Abs. 1 StGB. Hiernach kann bei einem verletzten Gesetz außerhalb des 9. Kapitels Strafverurteilung angewendet werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist. Die Anwendung dieser Straftat wird aber vor allem dann sinnvoll sein, wenn das Interesse an einer schnellen und wirkungsvollen Herstellung der durch den Täter gestörten militärischen Disziplin und Ordnung es verlangen.

Es handelt sich hier um einen kurzfristigen Freiheitsentzug, bei dem die disziplinierende Wirkung im Vordergrund steht. Sein Zweck besteht in der nachhaltigen Einwirkung auf die verurteilten Militärpersonen mit dem Ziel, sie zur strikten Einhaltung der Gesetze, der militärischen Dienstvorschriften und somit zur militärischen Disziplin und Ordnung zu erziehen. Dieser Gedanke ist auch zu berücksich-